ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Februar 1990

zur Änderung der Entscheidung 88/140/EWG über das von Italien vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (1987-1991) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(90/104/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur [1], insbesondere auf Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung der Ergebnisse der Zusammenkünfte mit den italienischen Behörden über den Stand der Durchführung des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms, wie in der Entscheidung 88/140/EWG der Kommission [2] festgelegt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die regelmäßigen Angaben über die Indienststellung neuer Fischereifahrzeuge wurden im Jahr 1987 sowie im ersten Halbjahr 1988 wiederholt nicht vorgelegt.

Italien hat der Kommission eine neue Statistik über die italienische Fischereiflotte übermittelt.

Der eingeleitete Anpassungsprozeß und die von Italien zu treffenden Maßnahmen zur wirksamen Kontrolle der Kapazitäten der italienischen Fischereiflotte nehmen eine gewisse Zeit in Anspruch.

Die Kommission ist bereit, die Sanierungsbemühungen Italiens zu unterstützen, sobald die hierzu ergriffenen verwaltungstechnischen oder rechtlichen Maßnahmen erste Ergebnisse zeigen, die erkennen lassen, daß die strukturelle Entwicklung den gesetzten Leitlinien folgt und die Verwirklichung der in der Entscheidung 88/140/EWG festgelegten Ziele bis spätestens 31. Dezember 1991 möglich ist.

Zur Beurteilung der Ausnahmen von dem Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt hat die Kommission die Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischereisektor [3] erlassen.

Die italienischen Behörden haben einen nationalen Fischereiplan verabschiedet, der die Gewährung einer gemeinschaftlichen, einzelstaatlichen oder regionalen Beihilfe für Fahrzeuge, die Schleppnetzfischerei betreiben, ausschließt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 88/140/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung:
„Die Kommission stellt anhand der regelmäßigen Angaben gemäß Artikel 2 oder — bei Fehlen derartiger Angaben — nach Ablauf eines Halbjahres dem Mitgliedstaat gegenüber erforderlichenfalls die Nichteinhaltung der Bedingungen fest, von denen die Genehmigung des Programms abhängig gemacht worden ist."

2. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 9. Februar 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.
[2] ABl. Nr. L 67 vom 12. 3. 1988, S. 18.
[3] ABl. Nr. C 313 vom 8. 12. 1988, S. 21.

ANHANG

„ANHANG

MEHRJÄHRIGES AUSRICHTUNGSPROGRAMM FÜR DIE ITALIENISCHE FISCHEREIFLOTTE (1987-1991)

I. ALLGEMEINES

Das Programm gilt für die gesamte Fischereiflotte Italiens und betrifft das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats.

II. ZIELE

1. Das Programm hat sich die nachstehenden Ziele gesetzt:

   a) Abbau der gesamten im Einsatz befindlichen Fischereiflotte auf 268 198 Bruttoregistertonnen (BRT) und 1 541 664 kW nach den unter Punkt II.2 genannten Bestimmungen;

   b) Einschränkung und Umstellung der Schleppnetzfischerei im Mittelmeer;

   c) Einschränkung des Fischereiaufwands beim Muschelfang durch Verringerung der Fangkapazität von mechanisch oder mit Hand bedienten Dredschen;

   d) Modernisierung der vorhandenen Fischereifahrzeuge, sofern diese nicht zu einer Steigerung der Gesamtkapazität des Teils der Flotte führt, dem das modernisierte Schiff angehört; ausgenommen sind die unter Punkt IV.2 genannten Fischereifahrzeuge.

2. Für die Entwicklung der im Einsatz befindlichen Flotte mit Ausnahme von ausschließlich für die Aquakultur bestimmten Einsatzschiffen gilt während der Laufzeit des Programms folgender Rahmen:

Tonnage

(in BRT)

	Ziele des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms am 31. 12. 1986	Stand am 1. 1. 1987	Ziele zum		
			31.12.1989	31.12.1990	31.12.1991
Mittelmeerflotte	246 255	263 002			232 998
davon:					
— örtliche Küstenfischerei					
— Küstenfischerei im Nahbereich					
— Hochseefischerei Mittelmeer					
— Hochseefischereiflotte		6 000			7 200
— Muschelfang					
Ozean-Flotte	29 000	33 984			28 000
Insgesamt A	275 255	302 986	299 507	282 114	268 198
Einsatzschiffe der Aquakultur					
Insgesamt B					

Maschinenleistung

(in BRT)

	Ziele des mehrjährigen Ausrichtungs-programms am 31. 12. 1986	Stand am 1. 1. 1987	Ziele zum		
			31.12.1989	31.12.1990	31.12.1991
Mittelmeerflotte	1 524 128	1 715 062			1 471 564
davon :					
— örtliche Küstenfischerei					
— Küstenfischerei im Nahbereich					
— Hochseefischerei Mittelmeer					
— Hochseefischereiflotte		23 000			26 100
— Muschelfang					
Ozean-Flotte	44 160	58 767			44 000
Insgesamt A	1 568 288	1 796 829	1 771 833	1 643 730	1 541 664
Einsatzschiffe der Aquakultur					
Insgesamt B					

III. GEPLANTE MASSNAHMEN

1.1. Die im Rahmen der Ziele von Punkt II.2 „Insgesamt A" festgesetzte Verringerung der Fangkapazitäten ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Stand am 1. Januar 1987 und dem bis zum 31. Dezember 1991 zu erreichenden Ziel ; ebenfalls berücksichtigt werden müssen aber auch die Kapazitätsveränderungen aufgrund der

— Vorhaben für den Bau von Fischereifahrzeugen, für die im Rahmen der Tranche 1987 gemeinschaftliche und einzelstaatliche Zuschüsse gewährt worden sind,

— Anträge auf Gemeinschaftsfinanzierung für den Bau von Fischereifahrzeugen, die gegenwärtig von der Kommission geprüft werden (1),

— Flottenzugänge und -abgänge zwischen dem 1. Januar 1987 und dem 30. Juni 1988, die nicht im Rahmen der beiden obengenannten Vorgänge erfaßt sind,

die zusammengefaßt die Kapazität ergeben, die insgesamt abgebaut werden muß.

1.2. Der Abbau der Kapazitäten gemäßt Punkt III.1.1 sollte durch die nachstehenden Maßnahmen erreicht werden, deren Durchführung voraussetzt, daß die Indienststellung dieser Fangkapazitäten innerhalb des im Programm gesetzten Rahmens erfolgt ; dabei können die geplanten Kapazitätsverringerungen für die einzelnen Maßnahmen unterschiedlich hoch festgelegt werden, sofern der insgesamt geforderte Abbau der Fangkapazität gemäß Punkt III.1.1 eingehalten wird :

— Abbau des Gesamtumfangs der Flotte durch Erneuerung der Schiffe, die durch Unfall, Schiffbruch oder sonstwie verlorengehen, insbesondere durch Stillegung von im Einsatz befindlichen Einheiten in direkter Verbindung mit Neubauten im Einklang mit den unter Punkt II.2 festgesetzten Orientierungen und Zielen ;

— Verabschiedung und Durchführung von Maßnahmen zur Anpassung der Fangkapazitäten wie zum Beispiel Gewährung einer Prämie für die endgültige Stillegung, um insbesondere für unerläßliche Kapazitätsverringungen, die nicht im Rahmen der vorstehend genannten Möglichkeit vorgenommen werden können, eine Entschädigung zu bieten ;

— andere Maßnahmen, mit denen sich dieselben Ergebnisse erzielen lassen.

2. Verabschiedung und Anwendung von Rechts- und/oder Verwaltungsvorschriften zur wirksamen Kontrolle der Kapazitäten und der Fangtätigkeit in dem Bestreben, die Verwirklichung der Programmziele zu gewährleisten.

3. Einführung eines Registers für Fischereifahrzeuge im Hinblick auf eine wirksame Kontrolle der Fangkapazitäten. Das Register muß bis zum 30. September 1989 fertiggestellt werden.

4. Ausschluß jeglicher finanziellen Unterstützung (gemeinschaftlich, einzelstaatlich, regional und andere) für Fahrzeuge, die Schleppnetzfischerei betreiben, sowie für mechanisch und von Hand bediente Dredschen, die im Muschelfang eingesetzt werden.

(1) Die Rücknahme der derzeit von der Kommission geprüften Finanzierungsanträge führt zu einer entsprechenden Berichtigung des Kapazitätssaldos.

IV. BEMERKUNGEN

1. Eine Änderung des unter Punkt II.1 Buchstabe a) gesetzten Ziels ist nur auf der Grundlage eingehender wissenschaftlicher Gutachten möglich, mit denen das Vorhandensein bisher nicht voll bewirtschafteter Fischvorkommen nachgewiesen werden kann.

   Allerdings ist eine Steigerung der Fangkapazität der Hochseefischereiflotte um 1 200 BRT und 4 800 kW zulässig, sofern

   — ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Fischereiaufwand und den von dieser Flotte voraussichtlich befischten Beständen gegeben ist und der Fischfang nur auf ausgewachsene Fische abzielt;

   — die statistischen Angaben über die von dieser Flotte eingebrachten Fänge der Kommission im voraus übermittelt werden.

2. Bei Fischereifahrzeugen mit einer Länge von weniger als 12 Metern zwischen den Loten, die im Küstengebiet eingesetzt werden, ist eine begrenzte Steigerung der Tonnage (höchstens 10 %) und der Leistung der an Bord installierten Maschine (höchstens 6 %) unter Umständen zulässig, wenn dies höhere Sicherheit, bessere Arbeitsbedingungen und eine bessere Haltbarmachung der Fänge an Bord bedeutet; die Steigerung muß ausreichend begründet werden, und die unter Punkt II.2 festgesetzten Ziele für den Flottenabschnitt, dem diese Schiffe angehören, sind einzuhalten. Eine derartige Steigerung ist gegebenenfalls nur zulässig, wenn das Verhältnis zwischen Fangkapazität und den von diesen Schiffen zu befischenden Beständen weiterhin ausgewogen ist.

3. Die Ziele des Programms sind bis Ende 1989 zu mindestens 10 % und bis Ende 1990 zu mindestens 60 % zu verwirklichen.

4. Die Kommission erinnert daran, daß sich alle von Italien im Fischereisektor, einschließlich den Werften für den Bau von Fischereifahrzeugen gewährten Beihilfen in den Rahmen dieses Programms einfügen müssen."